

- 
55. Gesetz vom 20. März 2002, mit dem das Gemeindebeamtenengesetz 1970 geändert wird
56. Gesetz vom 20. März 2002, mit dem das Tiroler Feldschutzgesetz 2000 geändert wird
57. Gesetz vom 20. März 2002, mit dem das Tiroler Bergsportführergesetz geändert wird
58. Gesetz vom 20. März 2002 über die Tätigkeit der Buchmacher und Totalisateure (Tiroler Buchmacher- und Totalisateuregesetz)
- 

## 55. Gesetz vom 20. März 2002, mit dem das Gemeindebeamtenengesetz 1970 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Gemeindebeamtenengesetz 1970, LGBl. Nr. 9, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 40/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 24a hat der dritte Satz zu lauten:

„Soweit nicht zwingende dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, sind Sonntage, gesetzliche Feiertage und Samstag dienstfrei zu halten.“

2. Im Abs. 4 des § 24g wird das Zitat „des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes, BGBl. I Nr. 8/1997,“ durch das Zitat „des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes, BGBl. I Nr. 8/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/2002,“ ersetzt.

3. Die Abs. 1 und 2 des § 30 haben zu lauten:

„(1) Für die Besoldungs- und Pensionsansprüche der Beamten gelten, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften für Landesbeamte sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Pensionsansprüche der Beamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen gegenüber dem Gemeindeverband für das Pensionsrecht der Tiroler Gemeindebeamten bestehen. Für den Anspruch der Beamten auf Fahrtkostenzuschuss gilt § 16 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 68/2001, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Erlassung von Verordnungen aufgrund der im Abs. 1 genannten gesetzlichen Vorschriften obliegt hinsichtlich der Reisegebühren, der Festsetzung des Anpassungsfaktors nach § 2 lit. d Z. 1 sublit. dd des Landesbeamtenengesetzes 1998, LGBl. Nr. 65, in der jeweils

geltenden Fassung, des Wertausgleiches nach § 2 lit. d Z. 1 sublit. ee des Landesbeamtenengesetzes 1998 und der besonderen Zulage zum Gehalt nach § 14 Abs. 1 lit. a des Landesbeamtenengesetzes 1998, der Landesregierung, im Übrigen dem Gemeinderat.“

4. Im Abs. 1 des § 34h wird in der Z. 3 das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 17/1999“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 60/2001“ ersetzt.

5. Im Abs. 2 des § 36a wird in der lit. a das Zitat „nach den §§ 3 oder 4 des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983,“ durch das Zitat „nach den §§ 3 oder 4 des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/1997,“ ersetzt.

6. Im Abs. 1 des § 36c wird im ersten Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 23/1999“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 20/2002“ ersetzt.

7. Im Abs. 2 des § 36c wird in der lit. a im Klammerausdruck das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 134/1998“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 75/2001“ ersetzt.

8. Im Abs. 1 des § 46 wird in der lit. e das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 153/1998“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 130/2001“ ersetzt.

9. Im Abs. 1 des § 46 wird in der lit. f das Zitat „nach § 2 Abs. 2 letzter Satz des EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. I Nr. 7/1999“ durch das Zitat „nach § 2 Abs. 2 letzter Satz des EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. I Nr. 7/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 142/2000“ ersetzt.



in der Gehaltsstufe	Euro
4 .....	1477,5
5 .....	1496,3
6 .....	1526,5
7 .....	1555,8
8 .....	1589,3
9 .....	1680,5
10 .....	1765,2
11 .....	1815,7
12 .....	1929,1
13 .....	2025,8
14 .....	2123,1
15 .....	2219,9
16 .....	2306,4
17 .....	2396,1“

14. § 51f hat zu lauten:

„§ 51f

**Höhe der Dienstzulage für Leiterinnen**

Die Dienstzulage für Leiterinnen beträgt:

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		
	1 bis 10	11 bis 15	ab 16
	Euro		
I	199,5	211,6	226,9
II	182,3	192,1	204,7
III	143,9	152,4	163,1
IV	109,4	116,3	123,4
V	68,6	73,3	78,7

15. Der Abs. 2 des § 51g hat zu lauten:

„(2) Die Dienstzulage nach Abs. 1 beträgt:

in den Gehaltsstufen	Euro
1 bis 5 .....	70,0
6 bis 11 .....	98,3
ab 12 .....	139,8“

16. Der Abs. 4 des § 51g wird aufgehoben.

17. Im Abs. 1 des § 52 wird im ersten Satz die Wortfolge „Die Festsetzung und Erfüllung der Ansprüche des Beamten auf Ruhegenuss (Abfertigung) und der Ansprüche seiner Hinterbliebenen auf den Todesfallbeitrag und Versorgungsgenüsse“ durch die Wortfolge „Die Festsetzung und Erfüllung der Pensionsansprüche der Beamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen“ ersetzt.

18. Im Abs. 4 des § 55 wird das Zitat „der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBL. Nr. 4,“ durch das Zitat „der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. Nr. 36,“ ersetzt.

19. Im Abs. 3 des § 62 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBL. I Nr. 9/1999“ durch das

Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBL. I Nr. 87/2001“ ersetzt.

20. Im § 65 wird das Zitat „der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBL. Nr. 4,“ durch das Zitat „der Tiroler Gemeindeordnung 2001“ ersetzt.

21. Im Abs. 5 des § 72 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBL. I Nr. 158/1998“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBL. I Nr. 137/2001“ ersetzt.

22. Im § 94 wird im zweiten Satz das Zitat „nach § 8 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes, BGBL. Nr. 565/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBL. Nr. 632/1994,“ durch das Zitat „nach § 17 Abs. 2 Z. 6 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBL. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBL. I Nr. 136/2001“ ersetzt.

**Artikel II**

Der Art. III des Gesetzes LGBL. Nr. 85/1993, zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes LGBL. Nr. 40/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz wird die Wortfolge „ zu einer Gemeinde oder zu einem Gemeindeverband“ durch die Wortfolge „zur Stadt Innsbruck“ ersetzt.

2. In der lit. a wird in der Einleitung das Zitat „mit Ausnahme der §§ 1 bis 2d, 3a, 6a, 9 bis 15, 20, 22 Abs. 2 bis 4, 22a, 27 bis 28, 29 und 29e“ durch das Zitat „mit Ausnahme der §§ 1 bis 2d, 3a, 6a, 9 bis 15, 19, 20, 22 Abs. 2 bis 4, 22a, 26 bis 28, 29 und 29e“ ersetzt.

3. In der lit. a wird die Z. 4 aufgehoben. In der lit. a erhält die bisherige Z. 5 die Ziffernbezeichnung „4“.

4. In der lit. b hat die Z. 2 zu lauten:

„2. Kindergärtnerinnen, Sonderkindergärtnerinnen, Erzieher und Sondererzieher sind in die Entlohnungsgruppe ki einzureihen. Das Monatsentgelt in der Entlohnungsgruppe ki beträgt:

in der Entlohnungsstufe	Euro
1 .....	1448,5
2 .....	1473,1
3 .....	1496,3
4 .....	1514,2
5 .....	1540,7
6 .....	1576,7
7 .....	1639,3
8 .....	1721,0
9 .....	1773,5
10 .....	1826,6
11 .....	1908,9
12 .....	2010,4
13 .....	2112,0

in der Entlohnungsstufe	Euro
14 .....	2213,2
15 .....	2314,6
16 .....	2404,1
17 .....	2497,8
18 .....	2597,9
19 .....	2689,1“

5. Folgende Bestimmung wird als lit. c angefügt:

„c) Für die Vorrückung und für die Berechnung des Vorrückungstages gelten die entsprechenden Be-

stimmungen für die Vertragsbediensteten des Landes sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Entlohnungsgruppe ki der Entlohnungsgruppe b entspricht.“

### Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) § 30 Abs. 2 in der Fassung des Art. I Z. 3, Art. I Z. 10 bis 17 und Art. II Z. 4 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Streiter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

## 56. Gesetz vom 20. März 2002, mit dem das Tiroler Feldschutzgesetz 2000 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Tiroler Feldschutzgesetz 2000, LGBL. Nr. 58, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 1 hat zu lauten:

„(2) Landwirtschaftliche Grundflächen im Sinne des 1. und 2. Abschnittes sind Grundflächen, die  
a) landwirtschaftlich genutzt werden oder,  
b) sofern sie nur vorübergehend nicht landwirtschaftlich genutzt werden, nach ihrer Beschaffenheit zur landwirtschaftlichen Nutzung geeignet sind.“

2. Der bisherige 3. Abschnitt wird aufgehoben und durch den folgenden neuen 3. Abschnitt ersetzt:

### „3. Abschnitt

#### Klärschlamm

#### § 8

#### Verbot der Ausbringung von Klärschlamm

(1) Die Ausbringung von Klärschlamm und Produkten, die Klärschlamm enthalten, auf landwirtschaftliche Grundflächen ist verboten.

(2) Klärschlamm im Sinne dieses Gesetzes ist Schlamm, der

a) aus einer Anlage zur mechanisch-biologischen Reinigung kommunaler Abwässer,

b) aus einer Klärgrube oder einer ähnlichen Anlage zur Behandlung von Abwässern oder

c) aus anderen als den unter lit. a und b genannten Abwasserentsorgungsanlagen, insbesondere aus Anlagen zur Reinigung betrieblicher Abwässer, stammt.

(3) Landwirtschaftliche Grundflächen im Sinne des 3. Abschnittes sind Grundflächen, die

a) landwirtschaftlich genutzt werden oder,  
b) sofern sie nur vorübergehend nicht landwirtschaftlich genutzt werden, nach ihrer Beschaffenheit zur landwirtschaftlichen Nutzung geeignet sind oder

c) aufgrund von technischen Maßnahmen künftig der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden sollen.

(4) Landwirtschaftliche Nutzung im Sinne des Abs. 3 ist die Verwendung einer Grundfläche zur Erzeugung von Pflanzen zum Zwecke der Nahrung für Mensch und Tier sowie des Handels.

(5) Die düngemittelrechtlichen Vorschriften werden durch den 3. Abschnitt dieses Gesetzes nicht berührt.

#### § 9

#### Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

Wird Klärschlamm oder ein Produkt, das Klärschlamm enthält, auf eine landwirtschaftliche Grundfläche ausgebracht, so hat die Bezirksverwaltungsbe-

hörde dem Eigentümer dieser Grundfläche oder dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten mit Bescheid die Entfernung des Klärschlammes oder des Produktes innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist aufzutragen.“

3. Die bisherigen §§ 14 bis 17 erhalten die Bezeichnungen „§§ 10 bis 13“.

4. Die neuen §§ 10 und 11 haben zu lauten:

„§ 10

#### **Strafbestimmungen**

(1) Wer

a) einen Feldfrevel nach § 2 Abs. 1 und 2 begeht,

b) einer Erhaltungspflicht nach § 4 Abs. 1 nicht nachkommt,

c) der Verpflichtung nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt, solange ein Beseitigungsauftrag nach § 7 Abs. 1 erteilt werden darf,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2.200,- Euro zu bestrafen.

(2) Wer

a) einem Auftrag zur Entfernung von Klärschlamm oder eines Produktes, das Klärschlamm enthält, nach § 9 nicht innerhalb der festgesetzten Frist nachkommt,

b) den Verpflichtungen nach § 11 Abs. 3 nicht nachkommt,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.500,- Euro zu bestrafen.

(3) Wer Klärschlamm oder ein Produkt, das Klärschlamm enthält, auf landwirtschaftliche Grundflächen ausbringt oder eine solche Ausbringung duldet, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.000,- Euro zu bestrafen.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Geldstrafen fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Verwaltungsübertretung begangen wurde.

§ 11

#### **Betreten von Grundstücken**

(1) Die Organe der Behörden einschließlich der Landesregierung und deren Beauftragte sind befugt, Grundstücke, Gebäude und sonstige Anlagen zu betreten und Proben zu nehmen, soweit dies zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich ist. Dabei ist mit möglichster Schonung der Interessen der Betroffenen vorzugehen. Insbesondere ist, soweit die Erhebungszwecke dadurch nicht beeinträchtigt werden, den Eigentümern der betroffenen Grundstücke, Gebäude und sonstigen Anlagen oder den sonst hierüber Verfügungsberechtigten Gelegenheit zu geben, bei der Besichtigung und Untersuchung anwesend zu sein.

(2) Die Organe der Behörden einschließlich der Landesregierung und deren Beauftragte haben bei der Durchführung der amtlichen Erhebungen einen Dienstausweis, allenfalls eine Bestätigung der Behörde über die Beauftragung, mit sich zu führen und diese Legitimation auf Verlangen der Eigentümer der Grundstücke, Gebäude und sonstigen Anlagen oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigten vorzuweisen.

(3) Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, Gebäude und sonstigen Anlagen oder die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben die Ausübung der Befugnisse nach Abs. 1 zu dulden.“

5. Der Abs. 3 des neuen § 13 wird aufgehoben.

#### **Artikel II**

(1) Mit diesem Gesetz werden nach Art. 12 der Richtlinie 86/278/EWG des Rates über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft strengere als die in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen erlassen.

(2) Dieses Gesetz wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummer 2001/463/A).

#### **Artikel III**

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:

**Mader**

Das Mitglied der Landesregierung:

**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

# 57. Gesetz vom 20. März 2002, mit dem das Tiroler Bergsportführergesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Das Tiroler Bergsportführergesetz, LGBl. Nr. 7/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 4 wird die lit. c aufgehoben. Die bisherigen lit. d und e im Abs. 1 des § 4 erhalten die Buchstabenbezeichnungen „c“ und „d“.

2. Im Abs. 2 des § 4 werden folgende Sätze angefügt:  
„Wird von einem anderen Staat ein solcher Nachweis nicht ausgestellt, so ist dem Antrag stattdessen eine eidesstattliche Erklärung des Antragstellers oder, wenn nach dem Recht dieses Staates die Abgabe eidesstattlicher Erklärungen nicht vorgesehen ist, eine feierliche Erklärung des Antragstellers anzuschließen, dass hinsichtlich seiner Person eine Verurteilung im Sinne des ersten Satzes nicht vorliegt. Diese Erklärung muss nach dem Recht dieses Staates vor einem zuständigen Gericht, einer zuständigen Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer entsprechend ermächtigten Berufsorganisation abgegeben worden und von dieser Einrichtung bzw. Urkundsperson bestätigt sein.“

3. Im Abs. 6 des § 10 wird das Zitat „in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 770/1996“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 24/1998“ ersetzt.

4. Im Abs. 1 des § 16 wird die lit. c aufgehoben. Die bisherigen lit. d und e im Abs. 1 des § 16 erhalten die Buchstabenbezeichnungen „c“ und „d“.

5. Im Abs. 1 des § 21 wird die lit. c aufgehoben. Die bisherigen lit. d und e im Abs. 1 des § 21 erhalten die Buchstabenbezeichnungen „c“ und „d“.

6. Im Abs. 6 des § 35 hat die lit. b zu lauten:  
„b) Geldstrafen bis zu 1.000,- Euro und“

7. Die Überschrift des 6. Abschnittes hat zu lauten:  
„Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen“

8. Nach der Überschrift des 6. Abschnittes wird folgende Bestimmung als § 36a eingefügt:

„§ 36a

### Örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde

(1) Für die Erteilung der Befugnis als Berg- und Schiführer, als Bergwanderführer oder als Schluchtenführer ist jene Bezirksverwaltungsbehörde örtlich zuständig, in deren Sprengel der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat. Besteht ein Hauptwohnsitz in Tirol nicht, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Aufenthalt des Antragstellers im Zeitpunkt der Einbringung des Antrages auf Erteilung der jeweiligen Befugnis. Besteht ein entsprechender Aufenthalt in Tirol nicht oder ist dieser zweifelhaft, so ist die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck örtlich zuständig.

(2) Jene Bezirksverwaltungsbehörde, die aufgrund des Abs. 1 eine Befugnis als Berg- und Schiführer, als Bergwanderführer oder als Schluchtenführer erteilt hat, bleibt für alle den jeweiligen Berg- und Schiführer, Bergwanderführer bzw. Schluchtenführer betreffenden Administrativverfahren nach diesem Gesetz örtlich zuständig, sofern dieser nicht einen Hauptwohnsitz begründet, aufgrund dessen sich die örtliche Zuständigkeit einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde ergibt.“

9. Im Abs. 2 des § 37 wird der Betrag „30.000,- Schilling“ durch den Betrag „3.000,- Euro“ ersetzt.

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Platter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

# 58. Gesetz vom 20. März 2002 über die Tätigkeit der Buchmacher und Totalisateure (Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

## § 1

### Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die gewerbsmäßige Ausübung der Tätigkeit als Buchmacher oder Totalisateur.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

(1) Buchmacher ist, wer gewerbsmäßig aus Anlass sportlicher Veranstaltungen Wetten abschließt.

(2) Totalisateur ist, wer gewerbsmäßig aus Anlass sportlicher Veranstaltungen Wetten vermittelt.

(3) Ein Wettterminal ist eine Wettannahmestelle an einem festen Standort, die über eine Datenleitung mit einem Buchmacher oder Totalisateur verbunden ist.

## § 3

### Zulässigkeit

#### der Ausübung einer Tätigkeit als Buchmacher oder Totalisateur

Die Tätigkeit als Buchmacher oder Totalisateur darf nur aufgrund einer entsprechenden Bewilligung nach Maßgabe dieses Gesetzes ausgeübt werden.

## § 4

### Bewilligungspflichtige und anzeigepflichtige Tätigkeiten

(1) Einer Bewilligung bedürfen, soweit sich aus Abs. 2 oder 3 nichts anderes ergibt:

a) die Tätigkeit als Buchmacher oder Totalisateur an einem festen Standort;

b) die Tätigkeit als Buchmacher oder Totalisateur an wechselnden Veranstaltungsorten.

(2) Ein Buchmacher oder Totalisateur, dem eine Bewilligung nach Abs. 1 lit. a erteilt wurde, hat jeden weiteren festen Standort, an dem er die Tätigkeit als Buchmacher oder Totalisateur ausübt, der Behörde schriftlich anzuzeigen.

(3) Ein Buchmacher oder Totalisateur, dem eine Bewilligung nach Abs. 1 lit. a erteilt wurde, darf diese Tätigkeit auch durch den Betrieb von Wettterminals ausüben. Der Betrieb eines Wettterminals ist der Behörde anzuzeigen.

## § 5

### Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung

(1) Die Behörde hat einer Person auf ihren schriftlichen Antrag die Bewilligung zu erteilen, wenn sie

a) eigenberechtigt ist,

b) Unionsbürger oder Staatsangehöriger eines EWR-Mitgliedstaates ist,

c) zuverlässig ist,

d) die Bestätigung einer Bank darüber vorlegt, dass sie für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr unwiderruflich über einen Kreditrahmen von wenigstens 75.000,- Euro verfügen kann (Bankbestätigung),

e) eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes vorlegt,

f) die fachliche Befähigung aufweist und

g) sich im Betrieb ausreichend betätigt.

(2) Eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft kann eine Tätigkeit im Sinne des § 4 ausüben, wenn sie nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates gegründet worden ist, soweit es sich nicht um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt, ihr Sitz im Gebiet der Europäischen Union oder eines EWR-Mitgliedstaates liegt und ihre vertretungsbefugten Personen (Geschäftsführer) die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a bis g erfüllen.

(3) Die Zuverlässigkeit ist nicht gegeben bei Personen, die nach § 13 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 136/2001, von der Ausübung eines Gewerbes auszuschließen sind. Der Nachweis der Zuverlässigkeit ist durch Vorlage einer Strafregisterbescheinigung bzw. durch Vorlage einer gleichwertigen Bestätigung der zuständigen Behörde des Heimatstaates des Antragstellers zu erbringen.

(4) Die fachliche Befähigung ist nachzuweisen durch:

a) das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss einer wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung an einer inländischen Universität oder einer Handelsakademie oder deren Sonderformen nach § 75 Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 77/2001;

b) das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung in einem einem Handelsgewerbe entsprechenden Lehrberuf und eine mindestens einjährige Berufspraxis;

c) das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule oder einer nicht unter lit. a angeführten berufsbildenden höheren Schule, in denen einschlägige Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die der Ausbildung in einem einem Handelsgewerbe entsprechenden Lehrberuf gleichwertig sind, und eine mindestens einjährige Berufspraxis;

d) das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung gemäß § 23 der Gewerbeordnung 1994 und eine mindestens einjährige Berufspraxis;

e) das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss einer nicht unter lit. a angeführten Studienrichtung an einer inländischen Universität oder einer allgemeinbildenden höheren Schule oder einer nicht in lit. a oder c angeführten berufsbildenden höheren oder mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule und eine mindestens zweijährige Berufspraxis.

Als Berufspraxis im Sinne der lit. b bis e gilt nur eine Tätigkeit in einem Wettbüro oder einer vergleichbaren Einrichtung.

(5) Die Behörde hat Ausbildungen und Prüfungen, die in einem EU- bzw. EWR-Mitgliedstaat oder in einem Staat, mit dem diesbezügliche staatsvertragliche Regelungen bestehen, erfolgreich absolviert worden sind, als gleichwertig anzuerkennen, soweit diese aufgrund der für sie geltenden Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften den im Abs. 4 lit. a bis e angeführten Ausbildungen und Prüfungen im Wesentlichen entsprechen. Der Nachweis einer zumindest dreijährigen selbstständigen Tätigkeit als Buchmacher oder Totalisateur bzw. einer Tätigkeit in leitender Stellung in einem Wettbüro durch einen Unionsbürger oder einen Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaates gilt ebenfalls als Nachweis der notwendigen fachlichen Befähigung im Sinne des Abs. 4.

(6) Vor der Erteilung der Bewilligung ist der zuständigen Gliederung der Wirtschaftskammer Tirol und im Falle einer Bewilligung nach § 4 Abs. 1 lit. a auch der Standortgemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von drei Wochen zu geben.

(7) Die Ausübung des Stellungnahmerechtes nach Abs. 6 obliegt der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich.

## § 6

### Nebenbestimmungen

(1) Die Bewilligung ist unter Bedingungen und mit Auflagen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit als Buchmacher oder Totalisateur zu gewährleisten.

(2) Die Bewilligung erlischt jedenfalls mit dem Ablauf der Bankbestätigung (§ 5 Abs. 1 lit. d), es sei denn, die Bankbestätigung wurde zuvor für mindestens ein weiteres Jahr erneuert. Die erneuerte Bankbestätigung ist der Behörde vorzulegen.

## § 7

### Voraussetzungen für den Betrieb eines Wettterminals

(1) Der Betrieb eines Wettterminals ist der Behörde schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige ist für jeden Aufstellungsort eine verantwortliche Person namhaft zu machen, die die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 lit. a bis c erfüllt und die in der Lage ist, die Einhaltung des Wettreglements und der Bestimmungen des Jugendschutzes zu überwachen.

(2) Das Wettterminal darf drei Wochen nach dem Einlangen der Anzeige bei der Behörde in Betrieb genommen werden, sofern die Behörde nicht innerhalb dieser Frist mit Bescheid den Betrieb untersagt, weil die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorliegen. Besteht Grund zur Annahme, dass ein solcher Untersagungsbescheid nicht fristgerecht rechtswirksam zugestellt werden kann, so hat ihn die Behörde nach § 23 des Zustellgesetzes ohne vorhergehenden Zustellversuch zu hinterlegen.

## § 8

### Wettreglement

(1) Zur einheitlichen Behandlung der Wettkunden hat die Ausübung der Tätigkeit als Buchmacher oder Totalisateur nach einem Wettreglement zu erfolgen. Im Wettreglement ist bei Wetten über 50,- Euro eine Identifikationspflicht der Wettenden vorzusehen und darauf hinzuweisen, dass der Abschluss von Wetten mit Personen unter 18 Jahren verboten ist.

(2) Das Wettreglement und allfällige Änderungen des Wettreglements sind der Behörde zu übermitteln. Entspricht das Wettreglement nicht den Erfordernissen nach Abs. 1, so hat die Behörde innerhalb von zwei Wochen eine entsprechende Verbesserung aufzutragen.

(3) Das Wettreglement ist an gut sichtbarer Stelle im Wettbüro auszuhängen.

## § 9

**Äußere Bezeichnung des festen Standortes**

Jeder feste Standort eines Buchmachers oder Totalisateurs ist durch eine äußere Bezeichnung kenntlich zu machen. Die äußere Bezeichnung hat jedenfalls den Vor- und Familiennamen (Namen der juristischen Person) des Inhabers der Bewilligung und den Gegenstand der Tätigkeit in deutlich lesbarer Schrift zu enthalten.

## § 10

**Anwendung von gewerbrechtlichen Bestimmungen**

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden für die Ausübung der Tätigkeit als Buchmacher oder Totalisateur folgende Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 Anwendung, soweit sie sich auf bewilligungspflichtige gebundene Gewerbe beziehen:

a) hinsichtlich der Ausübung der Tätigkeit durch juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaften die Bestimmungen der §§ 9 bis 14 der Gewerbeordnung 1994;

b) hinsichtlich der Ausübung der Tätigkeit durch Geschäftsführer oder Pächter und hinsichtlich der Fortbetriebsrechte die Bestimmungen der §§ 38 bis 45 der Gewerbeordnung 1994;

c) hinsichtlich der Endigung und des Ruhens der Bewilligung die Bestimmungen der §§ 85 bis 93 der Gewerbeordnung 1994;

d) hinsichtlich der Kontrollrechte der Behörde § 338 der Gewerbeordnung 1994.

(2) Die im Abs. 1 genannten Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Gewerbeinhabers der Inhaber der Bewilligung tritt und die für die Vollziehung dieser Bestimmungen zuständige Behörde die Landesregierung ist.

## § 11

**Sofortige Betriebsschließung und Beschlagnahme**

Besteht der begründete Verdacht, dass im Rahmen von Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen ohne Bewilligung oder trotz rechtskräftiger Entziehung einer Bewilligung an einem festen Standort abgeschlossen oder vermittelt werden, und ist mit Grund anzunehmen, dass die Gefahr der Fortsetzung dieser Tätigkeit besteht, so hat die Behörde zunächst die Einstellung der Tätigkeit anzuordnen. Wird dieser Anordnung nicht nachge-

kommen, so kann die Behörde ohne vorausgegangenes Verfahren an Ort und Stelle die gänzliche oder teilweise Schließung des Betriebes oder die Beschlagnahme des Wettterminals verfügen. § 360 Abs. 1 bis 3 der Gewerbeordnung 1994 ist sinngemäß anzuwenden.

## § 12

**Behörde**

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Landesregierung.

## § 13

**Strafbestimmungen**

(1) Wer

a) die Tätigkeit als Buchmacher oder als Totalisateur ohne entsprechende Bewilligung ausübt,

b) als Buchmacher oder Totalisateur ein Wettterminal ohne entsprechende Anzeige oder ungeachtet einer Untersagung nach § 7 Abs. 2 betreibt,

c) Auflagen des Bewilligungsbescheides zuwiderhandelt oder nicht erfüllt,

d) die Tätigkeit als Buchmacher oder Totalisateur ohne Wettreglement ausübt, das Wettreglement nicht ordnungsgemäß aushängt oder der Landesregierung nicht zur Kenntnis bringt,

e) sich eines Geschäftsführers bedient, der den im § 39 Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung 1994 festgelegten Voraussetzungen nicht entspricht,

f) die Anzeigen nach § 11 Abs. 2, 3 und 5, § 12, § 39 Abs. 4, § 40 Abs. 2 und 4, § 42 Abs. 1, § 43 Abs. 1 oder § 44 der Gewerbeordnung 1994 nicht erstattet,

g) entgegen dem § 39 Abs. 1 zweiter Satz oder § 40 Abs. 1 zweiter Satz der Gewerbeordnung 1994 die Tätigkeit als Buchmacher oder Totalisateur ausübt, ohne einen entsprechenden Geschäftsführer bestellt zu haben, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 7.000,- Euro zu bestrafen.

(2) Eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(3) Der Versuch ist strafbar.

## § 14

**Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

Soweit in diesem Gesetz für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

## § 15

**Schluss- und  
Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 1 und 2 des Gesetzes betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchma-

cherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, StGBL. Nr. 388/1919, in der Fassung des Gesetzes StGBL. Nr. 193/1920 außer Kraft.

(3) Bewilligungen, die aufgrund des im Abs. 2 genannten Gesetzes erteilt worden sind, gelten als Bewilligungen im Sinne dieses Gesetzes.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**



**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**  
**Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung**  
**6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,07 je Seite, jedoch mindestens € 0,73. Die Bezugsgebühr beträgt € 15,70 jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.  
Druck: Eigendruck